



**Journalistische Verhaltensgrundsätze  
und Empfehlungen des Deutschen  
Presserats zur Wirtschafts- und  
Finanzmarktberichterstattung**

---

Journalistische Verhaltensgrundsätze und Empfehlungen des Deutschen Presserats zur Wirtschafts- und Finanzmarktberichterstattung

- beschlossen vom Trägerverein am 30.03.2019 und vom Plenum des Deutschen Presserats am 11.09.2019 -

überarbeitet anhand der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (MMVO), der delegierten Verordnung (EU) 2016/958 der Kommission vom 9. März 2016 und des Ersten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz - 1. FiMaNoG) vom 30. Juli 2016.

# INHALT

<b>I. PRESSEFREIHEIT</b> .....	<b>4</b>
<b>II. GESETZLICHE REGELUNGEN</b> .....	<b>5</b>
<b>1. VERBOT VON INSIDERGESCHÄFTEN</b>	<b>5</b>
a. Erwerb und Veräußerung von Finanzmarktinstrumenten	
b. Übermittlung von Insiderinformationen ohne Presseveröffentlichung	
c. Empfehlungen oder sonstige Verleitung	
<b>2. Verbot von Marktmanipulation</b>	<b>6</b>
<b>III. JOURNALISTISCHE GRUNDSÄTZE</b> .....	<b>8</b>
<b>1. WIRTSCHAFTLICHE INTERESSEN, ZIFFER 7</b> <b>WIRTSCHAFTS- UND FINANZMARKTBERICHTERSTATTUNG,</b> <b>RICHTLINIE 7.4</b>	<b>8</b>
a. Begriffsbestimmungen	
aa. Finanzmarktinstrumente	
bb. Zwei-Wochen-Frist	
cc. Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen	
b. Organisations- und Offenlegungspflichten	
aa. Organisationsmaßnahmen	
bb. Offenlegungsregelungen	
<b>2. SORGFALTPFLICHT, ZIFFER 2</b>	<b>14</b>
<b>3. VEREINBARTE VERTRAULICHKEIT, ZIFFER 5</b>	<b>15</b>
<b>4. UNABHÄNGIGKEIT DER PRESSE, ZIFFER 15</b>	<b>15</b>

# JOURNALISTISCHE VERHALTENSGRUNDSÄTZE UND EMPFEHLUNGEN DES DEUTSCHEN PRESSERATS ZUR WIRTSCHAFTS- UND FINANZMARKTBERICHTERSTATTUNG

## I. PRESSEFREIHEIT, ART. 5 ABS. 1 S. 2 GRUNDGESETZ

Verbote, Insiderinformationen zu verwenden, dürfen grundsätzlich nicht die journalistische Freiheit einschränken. Insiderinformationen dürfen im Rahmen der allgemein geltenden publizistischen Grundsätze journalistisch verwendet, insbesondere in der Presse veröffentlicht werden. Das gleiche gilt für weitere Informationen, die Wertpapierkurse beeinflussen können.

Dem tragen die Regelung in Art. 20 und Art. 21 Marktmissbrauchsverordnung (MMVO) Rechnung. Danach sind bei der Beurteilung, ob eine unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen oder eine Marktmanipulation vorliegt, grundsätzlich die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung sowie die journalistischen Berufs- und Standesregeln zu berücksichtigen, wenn Informationen oder Empfehlungen zu journalistischen Zwecken verbreitet werden.

## II. GESETZLICHE REGELUNGEN

---

### **1. Verbot nach der Marktmissbrauchsverordnung (MMVO), Insiderinformationen geschäftlich (im Gegensatz zu: journalistisch) zu nutzen, Art. 8, 14 MMVO**

Insidergeschäfte sind durch Art. 8, 14 MMVO verboten und stellen nach Maßgabe der §§ 119, 120 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) eine Ordnungswidrigkeit bzw. eine Straftat dar.

Ein Insidergeschäft liegt beispielsweise in dem folgenden Fall vor:

*Ein Journalist erfährt von einer öffentlich noch unbekanntem Fusion. Diese Fusion wird den Kurs der Aktien voraussichtlich erheblich beeinflussen. Der Journalist erwirbt, noch ehe er am kommenden Tage diese Fusion in einer Pressepublikation ankündigt, Aktien der fusionierenden Firmen.*

Dieses Verbot bezieht sich auf Finanzinstrumente. Zudem gilt das Verbot für die Manipulation von Referenzwerten (Benchmarks).

Das Verbot betrifft nur Insiderinformationen. Insiderinformationen sind insbesondere nicht öffentlich bekannte Informationen, die geeignet sind, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen. Die nicht-öffentliche Vorausinformation über eine bevorstehende Presseempfehlung, die den Kurs voraussichtlich erheblich beeinflussen wird, stellt eine Insiderinformation dar. Die noch nicht bekannt gemachte Vorausinformation fällt demnach unter das Verbot nach Art. 8, 14 MMVO. Sie darf also nicht geschäftlich, wohl aber journalistisch verwertet werden. Von dem Augenblick an, in dem die Information öffentlich bekannt gemacht worden ist, handelt es sich nicht mehr um eine Insiderinformation.

Die Art. 8 und 14 MMVO beziehen sich damit auch auf Journalistinnen und Journalisten. Für sie bestimmen sie:

**a. Erwerb und Veräußerung von Finanzinstrumenten**

Journalistinnen und Journalisten dürfen Insiderinformationen nicht verwenden, wenn sie für eigene oder fremde Rechnung für sich selbst oder für einen anderen Finanzinstrumente erwerben, veräußern oder einen entsprechenden Auftrag ändern oder stornieren.

**b. Übermittlung von Insiderinformationen ohne Presseveröffentlichung**

Journalistinnen und Journalisten dürfen Insiderinformationen grundsätzlich nicht einem anderen mitteilen oder zugänglich machen. Gemeint ist damit jedoch nicht die journalistische Veröffentlichung der Insiderinformation, die gerade zu den Aufgaben des Journalisten gehört und zulässig ist.

**c. Empfehlungen**

Genauso wenig dürfen Journalistinnen und Journalisten aufgrund ihrer Insiderkenntnisse – außerhalb journalistischer Publikationen – einem anderen empfehlen, aufgrund von Insiderinformationen bestimmte Finanzinstrumente zu erwerben oder zu veräußern oder jemanden sonst dazu verleiten. Die journalistische Tätigkeit ist jedoch selbstverständlich nicht untersagt. Empfehlungen dürfen also – auch nach der MMVO – journalistisch veröffentlicht werden.

**2. Verbot der Marktmanipulation, Art. 12, 15 MMVO**

Marktmanipulationen sind gem. Art. 12, 15 MMVO verboten. Auch sie stellen nach Maßgabe der §§ 119, 120 WpHG Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten dar.

Eine Marktmanipulation liegt insbesondere vor, wenn Informationen über die Medien verbreitet werden, die falsche oder irreführende Signale für ein Finanzinstrument geben oder bei denen dies wahrscheinlich ist. Entsprechendes gilt für das unberechtigte Verschweigen solcher Umstände.

Das Verbot der Marktmanipulation gilt auch für Journalisten. Für sie gilt dabei allerdings gemäß Art. 20, 21 MMVO ein besonderer Beurteilungsmaßstab. Die Frage, ob falsche oder irreführende Informationen verbreitet wurden, wird bei Journalisten, die in Ausübung ihres Berufes handeln, unter Berücksichtigung der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung und nach den berufsständischen Regeln beurteilt. Dadurch wird der Besonderheit der journalistischen Aufgabe Rechnung getragen.

Dieser Maßstab kann aber nur dann gelten, wenn der Journalist aus journalistischen Motiven und damit in Ausübung seines Berufes tätig ist. Erwächst dem Journalisten ein Vorteil oder Gewinn aus der Verbreitung der entsprechenden Information oder handelt er in der Absicht, den Markt irrezuführen, so unterliegt er hingegen dem allgemein geltenden Beurteilungsmaßstab.

Daher wird z. B. auch der allgemeine Maßstab angelegt, wenn es um sogenanntes „Scalping“ geht. „Scalping“ ist eine Form der Marktmanipulation, die vorliegt, wenn Journalisten (auch sachgerechte) Stellungnahmen oder Empfehlungen abgeben, ohne dabei bestehende eigene Interessenskonflikte offenzulegen (vgl. Art. 12 Abs. 2 Ziff. d MMVO). Ein solcher Interessenskonflikt liegt etwa vor, wenn der Journalist vor der Veröffentlichung einer Empfehlung Positionen des empfohlenen Finanzinstruments eingegangen ist. Das vorwerfbare Verhalten ist hier nicht die Veröffentlichung, sondern das Verschweigen der persönlichen Umstände. Daher sieht der Gesetzgeber in diesen Konstellationen keinen Grund für eine journalistische Sonderregelung. Eine rein interne Offenlegung von persönlich gehaltenen Finanzinstrumenten innerhalb des Verlages (vgl. unter III. 1. b) bb) zu den internen Offenlegungsregelungen) ist bei Sachverhalten des „Scalping“ nicht ausreichend.

### III. JOURNALISTISCHE SCHRANKEN NACH DEN PUBLIZISTISCHEN GRUNDSÄTZEN (PRESSEKODEX)

---

Der Presskodex formuliert die berufsethischen Grundsätze der Presse. Bei der Erstellung, Weitergabe und Veröffentlichung von Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen in Zeitungen und Zeitschriften tritt er an die Stelle der entsprechenden Vorschriften der Marktmissbrauchsverordnung bzw. des Wertpapierhandelsgesetzes. Bei Beschwerden über Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen (umgangssprachlich meist als „Finanzanalysen“ bezeichnet) werden die vorliegenden Verhaltensgrundsätze und der Presskodex angewendet.

Der Presskodex legt – soweit er speziell Insiderinformationen und Finanzmarktberichterstattung betrifft – insbesondere fest:

#### 1. Wirtschaftliche Interessen

##### **ZIFFER 7**

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlags betreffen, muss dieses erkennbar sein.

Ziffer 7 wird im Bereich der Wirtschafts- und Finanzmarktberichterstattung durch die Richtlinie 7.4 konkretisiert:

#### **RICHTLINIE 7.4 – Wirtschafts- und Finanzmarktberichterstattung**

Journalisten und Verleger, die Informationen im Rahmen ihrer Berufsausübung recherchieren oder erhalten, nutzen diese Informationen vor ihrer Veröffentlichung ausschließlich für publizistische Zwecke und nicht zum persönlichen Vorteil oder zum persönlichen Vorteil anderer.

Journalisten und Verleger dürfen keine Berichte über Finanzinstrumente und/oder deren Emittenten in der Absicht veröffentlichen, durch die Kursentwicklung des entsprechenden Finanzinstruments sich, ihre Familienmitglieder oder andere nahestehende Personen zu bereichern. Sie sollen weder direkt noch durch Bevollmächtigte Finanzinstrumente kaufen bzw. verkaufen, über die sie zumindest in den vorigen Wochen etwas veröffentlicht haben oder in den nächsten zwei Wochen eine Veröffentlichung planen.

Um die Einhaltung dieser Regelungen sicherzustellen, treffen Journalisten und Verleger die erforderlichen Maßnahmen. Interessenskonflikte bei der Erstellung oder Weitergabe von Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen sind in geeigneter Weise offenzulegen.

Ziffer 7 und Richtlinie 7.4 betreffen beispielsweise den Fall, dass einem Journalisten Anteile an einem Unternehmen gehören und er sich bei einem Bericht davon leiten lässt, den Kurs zu steigern, um nach einer Kurssteigerung seine Anteile zu veräußern.

#### **a. Begriffsbestimmungen**

Wie sind dabei bestimmte Begriffe zu verstehen, was ist bei deren Anwendung zu beachten?

##### **aa. Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Anleihen, Zertifikate, börsengehandelte Investitionsfonds) (vgl. Richtlinie 7.4 Abs. 2)**

Der Kodex und auch diese Verhaltensgrundsätze verwenden den Begriff des „Finanzmarktinstruments“, angelehnt an die MMVO. Dieser ist weitergehend als der umgangssprachlich genutzte Begriff des „Wertpapiers“.

Der Presserat legt den Begriff des „Finanzinstruments“ weit aus, um jede Transaktion mit einzuschließen, bei der eine Veröffentlichung möglicherweise Auswirkungen auf die Kursentwicklung hat. Es werden sämtliche Papiere unter diesen Begriff gefasst, die an einem Finanzmarkt sowohl börslich als auch außerbörslich gehandelt werden können. Es zählen hierzu: Aktien, Anleihen, Zertifikate, Genuss- und Optionsscheine sowie alle diejenigen Papiere, die mit den vorgenannten Finanzinstrumenten vergleichbar sind. Außerdem zählen dazu auch Finanzinstrumente, die zwar selbst nicht an einer Börse gehandelt werden, deren Preis aber von einem börsengehandelten Finanzinstrument abhängt (z. B. Derivate, Optionen, Futures).

**bb. Zwei-Wochen-Frist (vgl. Richtlinie 7.4 Abs. 2)**

Der Zeitraum von zwei Wochen vor und nach einer Veröffentlichung ist die vom Presserat empfohlene Sperrfrist für jeden Erwerb und jede Veräußerung der hier beschriebenen Finanzinstrumente. In der Regel werden sich mögliche Kursauswirkungen von Veröffentlichungen in diesem Zeitraum realisieren. Damit innerhalb dieses Zeitraumes schon jede Gefahr eines missbräuchlichen Verhaltens von vornherein ausgeschlossen wird, sollen in dieser Phase generell keine Geschäfte mit den jeweils beschriebenen Finanzinstrumenten getätigt werden. Diese Handhabung empfiehlt der Presserat unabhängig davon, ob eine Bereicherungsabsicht im einzelnen Fall tatsächlich vorliegt oder nicht.

Daraus ergibt sich jedoch nicht im Umkehrschluss die Unbedenklichkeit des Erwerbs oder der Veräußerung außerhalb dieses Zeitraumes. Berichte über Finanzinstrumente dürfen zu keiner Zeit in persönlicher Bereicherungsabsicht veröffentlicht werden. Eine solche Verhaltensweise ist unzulässig.

**cc. Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen (umgangssprachlich „Finanzanalyse“ vgl. Richtlinie 7.4, Abs. 3)**

Der Begriff der Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen wird in Art. 3 Absatz 1 Nr. 34 und 35 MMVO definiert und von der BaFin näher erläutert. An diesen Vorgaben orientiert sich auch die Selbstregulierung der Presse.

Danach muss eine Anlageempfehlung oder Anlagestrategieempfehlung folgende Elemente enthalten:

- eine Information über ein Wertpapier oder über dessen Emittenten,
- eine direkte oder indirekte Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung,
- die Absicht, diese einem unbestimmten Personenkreis zugänglich zu machen.

Die konkrete Anlageempfehlung kann zum einen direkt über den Hinweis „kaufen“, „verkaufen“ oder „halten“ erfolgen. Möglich ist aber auch eine indirekte Empfehlung. Bei indirekten Empfehlungen ist entscheidend, dass hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, wie der aktuelle und vor allem der zu erwartende Wert beurteilt wird. Lediglich in die Vergangenheit gerichtete Betrachtungen können keine indirekte Empfehlung für Anlageentscheidungen darstellen.

**Beispiele für indirekte Empfehlungen:** „Die Aktie ist überbewertet“, „Tipp des Tages“, „Unsere Besten“, „Underperformer“.

**Keine Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen** (sog. „Finanzanalysen“) sind demzufolge z. B. die Abbildung eines reinen Kurscharts ohne Prognose des zukünftigen Kursverlaufs, analysierende Berichte ohne Empfehlung einzelner Finanzinstrumente, reine Produkt- oder Unternehmensbeschreibungen und die bloße Wiedergabe von Unternehmensnachrichten. Schließlich ist erforderlich, dass die Empfehlung einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden soll, z. B. über die Medien. Hierdurch werden Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen i. S. d. MMVO von der individuell für einen konkreten Kunden durchgeführten Anlageberatung abgegrenzt.

## **b. Organisations- und Offenlegungspflichten (Richtlinie 7.4 Abs. 3)**

Zum Schutz der Integrität der Finanzmarktberichterstattung ist durch angemessene organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass Interessenskonflikte möglichst vermieden werden. Dies gilt insbesondere bei der Erstellung eigener sowie der Weitergabe fremder Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen. Für alle Organisationseinheiten und -formen identische Regelungen zur internen Organisation sowie zur Offenlegung von Interessenskonflikten existieren nicht. Die angemessenen Maßnahmen hängen von den Erfordernissen des Einzelfalles ab. Ein Kriterium dafür ist die Bedeutung der Finanzmarktberichterstattung für das betreffende Verlagshaus, ferner seine Größe und Struktur. So sind an ein Verlagshaus, welches regelmäßig und umfangreich über den Finanzmarkt berichtet, höhere Anforderungen an die organisatorischen Maßnahmen zu stellen, als an eine Lokalzeitung, die nur gelegentlich Finanzmarktberichterstattung enthält.

### **aa. Organisationsmaßnahmen**

Ein Beispiel für eine Organisationsmaßnahme kann die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen sein. Dabei könnte z. B. durch Zugangsregelungen zu bestimmten Redaktionskonferenzen und/oder auch durch Vorkehrungen im gemeinsamen EDV-System (Passwort- und Berechtigungsregelungen) dafür Sorge getragen werden, dass kursrelevante Insiderinformationen nur für diejenigen Mitarbeiter des Presseunternehmens zugänglich sind, die diese journalistisch bearbeiten.

Denkbar sind außerdem z. B. abgestufte Regelungen über den erlaubten Erwerb von Finanzinstrumenten, je nachdem ob Journalisten kontinuierlich oder nur gelegentlich über bestimmte Branchen berichten. Bei kontinuierlicher Berichterstattung käme ein generelles Verbot in Frage, über Finanzinstrumente von Unternehmen dieser Branche zu verfügen. Bei gelegentlicher Berichterstattung wäre die Mitteilung an den Ressortleiter über solchen Besitz angemessen.

### **bb. Offenlegungsregelungen**

Hinsichtlich der Überprüfbarkeit der Einhaltung der Offenlegungspflichten, soweit diese nicht schon gesetzlich gefordert sind, kommt z. B. ein internes

Register für den Aktienbesitz der Finanzmarktberichtersteller in Frage. Ob und in welcher Form ein Verlag ein solches einrichtet, bleibt in sein Ermessen gestellt. Als konkrete Maßnahmen kommen die interne (anonyme oder offene) Offenlegung gegenüber Vorgesetzten oder anderen Vertrauenspersonen in Betracht. Diese wiederum könnten ihre Bestände z. B. gegenüber einem Notar offenlegen, der der Leitung des Unternehmens gegenüber in Verdachtsfällen auskunftspflichtig wäre. Derartige Maßnahmen können arbeitsrechtlich abgesichert werden, indem sie zum Bestandteil des Arbeitsvertrages gemacht werden. Einige Verlagshäuser bevorzugen ein vertrauliches Register des Beteiligungsvermögens von Journalisten und verantwortlichen Redakteuren. Das Ergreifen der geeigneten Maßnahmen begrüßt der Deutsche Presserat.

Die spezifische Offenlegung, dass der Autor eines Artikels oder weitere Personen, die auf den Artikel Einfluss genommen haben, wie z.B. Chefredakteure, Verleger etc. die in dem Artikel behandelten Finanzinstrumente halten oder damit gehandelt hat, ist für den Leser zur Einordnung des Artikels von Bedeutung. Sollte die Offenlegung im Artikel unverhältnismäßig sein, so wird angegeben, wo die Information an anderer geeigneter Stelle, beispielsweise auf der Verlagshomepage, zu finden ist.

Eine externe Offenlegung ist jedenfalls dann zwingend erforderlich, wenn vor der Veröffentlichung von Empfehlungen mit Finanzinstrumenten, die empfohlen werden, gehandelt wurde, da sich der Journalist ansonsten des sog. „Scalping“ strafbar machen könnte (vgl. unter II. 2.).

Unabhängig davon ist außerdem ein genereller Verweis auf den Pressekodex sinnvoll. Ein solcher Hinweis würde den Lesern die Zugehörigkeit der betreffenden Publikation zur Selbstregulierung durch den Presserat deutlich machen.

## 2. Sorgfaltspflicht

### ZIFFER 2

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten und Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Dokumente müssen sinngetreu wiedergegeben werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. [...]

Im Bereich der Finanzmarktberichterstattung spielt die Sorgfaltspflicht vor allem bei der Erstellung und Weitergabe von Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen eine besondere Rolle. In beiden Varianten ist zu beachten, dass die erforderliche Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gewährleistet werden. Dies gilt unter anderem für die korrekte Sprachwahl. So sollte zum Beispiel nicht berichtet werden: „X übernimmt Y“, wenn in Wirklichkeit erst Verhandlungen über eine entsprechende Übernahme stattfinden. Ggf. kann es auch geboten sein, die Methode der Analyse offenzulegen bzw. darzustellen.

Bei der Zusammenfassung einer fremden Anlageempfehlung oder Anlagestrategieempfehlung ist außerdem zu beachten, dass der Inhalt nicht irreführend wiedergegeben wird. Ein Verweis auf das Ausgangsdokument sowie dort bereits veröffentlichte Interessenskonflikte ist in der Regel Bestandteil der journalistischen Sorgfaltspflicht.

### 3. Vereinbarte Vertraulichkeit

#### ZIFFER 5

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis.

Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

#### RICHTLINIE 5.1

[...] Über als geheim bezeichnete Vorgänge darf berichtet werden, wenn nach sorgfältiger Abwägung festgestellt wird, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit höher rangiert als die für die Geheimhaltung angeführten Gründe.

Diese Grundsätze gelten auch in der Wirtschafts- und Finanzmarktberichterstattung. Insbesondere kann auch die Veröffentlichung einer Information, die im Sinne der Art. 8, 14 MMVO eine Insiderinformation darstellt, durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sein.

### 4. Unabhängigkeit der Presse

#### ZIFFER 15

Die Annahme von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, sind mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.

Auch dieser allgemeine Grundsatz gilt für die Wirtschafts- und Finanzmarktberichterstattung ebenso wie in allen anderen Bereichen der journalistischen Tätigkeit.

# IMPRESSUM

## **DEUTSCHER PRESSERAT**

Fritschestr. 27/28

10585 Berlin

Tel: 030-367007-0

Fax: 030-367007-20

[info@presserat.de](mailto:info@presserat.de)

[www.presserat.de](http://www.presserat.de)

@PresseratDE

## **GRAFIKEN UND LAYOUT**

lege artis



presserat